

Anordnung der Neuwahl der Korporationsrätinnen und Korporationsräte für die Amtsdauer 2012 - 2016

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 75 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962,
die Gemeindeordnung der Korporationsgemeinde Luzern vom 1. Juli 1990,
den Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2011,

beschliesst:

Wahltag und Wahlverfahren

1. Am **Sonntag, 6. Mai 2012**, wählen die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Korporationsgemeinden des Kantons, unter Vorbehalt einer stillen Wahl (Ziff. 10 ff.), ihre Korporationsrätinnen und Korporationsräte für die Amtsdauer 2012 - 2016.
2. Aus der Mitte des Korporationsrates sind gleichzeitig der Präsident oder die Präsidentin und die Personen für die anderen Ämter (Aktuar/in, Kassier/in usw.) zu wählen.
3. Die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Korporation Luzern wählen aus ihrer Mitte im Mehrheitswahlverfahren die zwölf Mitglieder des Korporationsbürgerrates, die drei Mitglieder und die zwei Suppleantinnen oder Suppleanten der Verwaltung sowie den Korporationspräsidenten oder die Korporationspräsidentin aus den Mitgliedern der Verwaltung.
4. Die Wahlen erfolgen im Urnenverfahren, sofern die Stimmberechtigten nichts anderes beschlossen haben (§ 18 Abs. 2 StRG).

Stimmberechtigung und Stimmregister

5. In der *Personalkorporationsgemeinde* sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die gleichenorts in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.
6. In der *Realkorporationsgemeinde* ist, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Korporationsreglementes, mit jedem ganzen oder geteilten Realrecht ein Stimmrecht verbunden.
7. Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporationsgemeinde gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften:
 - a. Wer stimmfähig ist und in der Schweiz politischen Wohnsitz hat, übt seine Stimmrechte persönlich aus.
 - b. Wer unmündig oder nach Artikel 369 des Zivilgesetzbuches entmündigt ist, wird durch den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge oder den Vormund vertreten. Ist dieser in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, so kann er einen Vertreter oder eine Vertreterin bevollmächtigen.
 - c. Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümerinnen oder Miteigentümer und Gesamteigentümerinnen oder Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.
 - d. Bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
8. In der gemischten Korporationsgemeinde gelten für die Personalberechtigten Ziffer 5 und für die Realberechtigten die Ziffern 6 und 7.
9. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Stimmrechtsgesuche sind beim Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin einzureichen.

Stille Wahl

10. Für den Fall, dass die Stimmberechtigten für die Wahl des Korporationsrates eine Urnenwahl beschlossen haben, kann diese in stiller Wahl durchgeführt werden. Wahlvorschläge für eine stille Wahl müssen bis spätestens **Montag, 19. März 2012, 12.00 Uhr**, bei der Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, beim Korporationspräsidenten oder bei der Korporationspräsidentin eintreffen. Sofern der Josefstag am 19. März 2012 in der Gemeinde ein Feiertag ist, müssen Wahlvorschläge bis spätestens **Dienstag, 20. März 2012, 12.00 Uhr**, eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
11. Die Wahlvorschläge sind durch 10, oder wenn die Korporationsgemeinde nicht mehr als 200 Stimmberechtigte zählt, durch 5 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
12. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
13. Der Korporationsrat stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest.

Urnenwahl und briefliche Stimmabgabe

14. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Die Stimmregister werden am **Dienstag, 1. Mai 2012, 18.00 Uhr**, abgeschlossen. Sie können von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit sie nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet werden.

15. Die Korporationsgemeinden beschaffen die Wahlunterlagen für ihre Wahlen auf eigene Kosten. Die amtlichen Stimm- und Wahlkuverts können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement bezogen werden.
16. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 13. April 2012 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können beim Korporationsrat gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
17. Die Korporationsräte haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
18. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am **17. Juni 2012** statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Donnerstag, 10. Mai 2012, 12.00 Uhr**, bei der Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, beim Korporationspräsidenten oder bei der Korporationspräsidentin eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
19. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den erteilten Bewilligungen. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die Stimmabgabe sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 20. April 2012 öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
20. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
21. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbracht oder per Post an die vom Korporationsrat bestimmte Einreichungsstelle gesandt werden.

Wahlen im Versammlungsverfahren

22. Für die Wahlen im Versammlungsverfahren gelten die §§ 99 ff. und 123 ff. des Stimmrechtsgesetzes.

Absolutes Mehr

23. Das absolute Mehr ist sowohl für die Wahl der Korporationsrätinnen und Korporationsräte als auch für jedes einzelne Amt (Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in usw.) je gesondert zu berechnen.

Strafbare Praktiken

24. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

25. Die Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, der Korporationspräsident oder die Korporationspräsidentin hat die Ergebnisse der stillen Wahl zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt der Korporationsrat ferner bekannt, dass der erste Wahlgang nicht stattfindet (§ 87 StRG).
26. Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Urnenwahl (Anzahl Stimmberechtigte, gültige Stimmen, absolutes Mehr und Kandidatenstimmen) sofort nach Ermittlung nach § 21 des Stimmrechtsgesetzes öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
27. Der Präsident oder die Präsidentin und der Protokollführer oder die Protokollführerin haben die Ergebnisse der im offenen Verfahren durchgeführten Wahlen am nächstfolgenden Werktag nach der Versammlung zu veröffentlichen (§ 112 StRG). Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
28. Ein Doppel des Protokolls der stillen Wahl (Ziffer 13) oder des Verbals (Ziffer 25) oder des Verhandlungsprotokolls (Ziffer 22) sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, zuzustellen.
29. Die Korporationsräte haben die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
30. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Korporationen zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 14. Dezember 2011

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig

Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte und Stadträte für die Amtsdauer 2012 - 2016

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG),
den Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2011,

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 6. Mai 2012*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten nach der Regelung ihrer Gemeindeordnung ihren Gemeinderat für die Amtsdauer 2012 - 2016.
2. Die Gemeinden Escholzmatt und Marbach vereinigen sich per 1. Januar 2013. In diesen Gemeinden finden die Neuwahlen des Gemeinderates im Jahr 2012 an einem separaten Wahltag statt. Es wird eine separate Wahlordnung erlassen.
3. In den Gemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee und Sursee, in den Gemeinden Schötz und Ohmstal, in den Gemeinden Neudorf und Beromünster sowie in den Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach wird am 11. März 2012 über die Vereinigung abgestimmt. Für die Neuwahlen der Gemeinderäte in diesen Gemeinden wird unabhängig vom Ausgang der Abstimmung eine separate Wahlordnung erlassen.

Wahlverfahren

4. Die Neuwahlen der Mitglieder der Gemeinderäte haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG).
5. Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 19. März 2012, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen. Für Gemeinden, in denen der *Josefstag* vom 19. März 2012 ein Feiertag ist, sind die Wahlvorschläge bis spätestens *Dienstag, 20. März 2012, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle einzureichen.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
7. Die Wahlvorschläge sind durch 10 oder, wenn die Gemeinde nicht mehr als 200 Stimmberechtigte zählt, durch 5 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
8. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinde bestimmt den Bestellungstermin und die Höhe der Vergütung.
9. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Für die Einwohnergemeinden Emmen, Horw, Kriens und die Stadt Luzern gilt zusätzlich die spezielle Anordnung für die Neuwahlen der Gemeindeparlamente vom 14. Dezember 2011.
10. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 5 bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen.
11. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 13. April 2012 zugestellt.
12. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

13. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB entmündigt sind und spätestens seit dem 1. Mai 2012 in der entsprechenden Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 1. Mai 2012 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 2. Mai 2012 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
14. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 1. Mai 2012, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
15. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinde- oder Stadtrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

16. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und, soweit in der jeweiligen Gemeindeordnung die Wahl in ein Amt vorgesehen ist, für die einzelnen Ämter nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

17. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am *17. Juni 2012*, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 10. Mai 2012, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

18. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
19. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 6. Mai 2012 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
20. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 20. April 2012 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

21. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
22. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

23. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

24. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
25. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 14. Dezember 2011

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig